

Niederschrift

über die Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.11.2013

Nr.	Tagesordnungspunkt	Seite
1.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Fehlerprüfung zum Beitragsgruppenschlüssel aufgrund der Neuregelungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigungen	3
2.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Prüfung der Betriebsnummer der Gefahraristelle (BBNR-GTS) in Kombination mit der Gefahraristelle (GT-STELLE) durch die Datenannahmestellen der Krankenkassen und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)	5
3.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Fehlerprüfungen zur Angabe eines Tätigkeitsschlüssels bei besonderen Personengruppen	7
4.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Fehlerprüfung zur Angabe des laufenden Arbeitsentgeltes in der GKV-Monatsmeldung bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (RV-BBG)	9
5.	Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Neue Fehlerprüfung zur Angabe der Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers (BBNR-UV) und der Betriebsnummer der Gefahraristelle (BBNR-GTS)	11
6.	Änderung der Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“; hier: Zulässige Länge der Mitgliedsnummer für die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie	13

- unbesetzt -

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.11.2013

1. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Neue Fehlerprüfung zum Beitragsgruppenschlüssel aufgrund der Neuregelungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigten

Grundsätzlich richtet sich die Personengruppe (PGR) nach der versicherungsrechtlichen Beurteilung in der Rentenversicherung. Dies gilt nicht, wenn es sich um einen geringfügig entlohnten Beschäftigten handelt, der aufgrund der Neuregelung zum 01.01.2013 rentenversicherungspflichtig ist. Dieser Personenkreis ist zwar mit dem RV-Beitragsgruppenschlüssel „1“ zu melden, gleichwohl ist bei einem Entgelt bis 450,00 EUR in der Meldung an die Minijob-Zentrale die Personengruppe 109 zu verwenden.

Nunmehr sind bei der Minijob-Zentrale Meldungen eingegangen, bei denen die Personengruppe 101 mit dem KV-Beitragsgruppenschlüssel „6“ (Pauschalbeitrag) und dem RV-Beitragsgruppenschlüssel „1“ (Pflichtbeitrag) gemeldet wurde. Eine punktuelle Überprüfung hat ergeben, dass es sich grundsätzlich um die fehlerhafte Verwendung der Personengruppe handelt, hier also bei einer geringfügigen Beschäftigung nicht die PGR 109, sondern die PGR 101 gemeldet wurde.

Um dies auszuschließen, wird eine Fehlerprüfung im Feld „Beitragsgruppe“ im Datenbaustein Meldesachverhalt aufgenommen.

Neue Fehlerprüfung DBME113:

Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST = „N“) mit der Kombination der BYGR (KV) = "6" und der BYGR (RV) = "1" ist nur die Personengruppe (PERSGR im DSME) = "109" zulässig.

Fehlerkurztext: Bei BYGR-KV 6 und BYGR-RV 1 ist nur die PERSGR 109 zulässig

Fehlerlangtext: Bei Meldungen mit der Kombination der Beitragsgruppe KV = 6 und der Beitragsgruppe RV = 1 ist nur die Personengruppe 109 zulässig

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2014 festgelegt.

Anmerkungen:

Die geänderte Anlage 9.4 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 14.11.2013 (Version 2.52).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.11.2013

2. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Prüfung der Betriebsnummer der Gefahrtarifstelle (BBNR-GTS) in Kombination mit der Gefahrtarifstelle (GT-STELLE) durch die Datenannahmestellen der Krankenkassen und die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung (DSRV)

Nach wie vor sind in zahlreichen Fällen die Unfallversicherungsdaten in den Entgeltmeldungen fehlerhaft. In der Vergangenheit sind bereits verschiedene Maßnahmen ergriffen worden, um die Datenqualität zu verbessern. Hierzu gehört u. a. der Aufbau eines zentralen Mitgliedsnummernverzeichnisses (ZMNRV), mit dem die Datenannahmestellen der Krankenkassen und die DSRV seit dem 01.12.2012 die tatsächliche Existenz einer gemeldeten Mitgliedsnummer prüfen.

Zur weiteren Verbesserung der Unfallversicherungsdaten in den Entgeltmeldungen ist in der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 17./18.09.2013 unter TOP 11 beschlossen worden, ab dem 01.06.2014 die Kombination GT-STELLE und BBNR-GTS in den Meldungen zu prüfen. Mit dieser Fehlerprüfung wird sichergestellt, dass nur noch die für den jeweiligen Unfallversicherungsträger zulässigen Gefahrtarifstellen gemeldet werden können.

Die Grundlage dieser Kombinationsprüfung ist ein Verzeichnis der Gefahrtarifstellen aller Unfallversicherungsträger (ZGTV), welches den Daten der Gefahrtarifstellendatei (GT-Datei) entspricht und den Softwareerstellern von Entgeltabrechnungsprogrammen von der ITSG GmbH zur Verfügung gestellt wird. Die GT-Datei wird mindestens jeweils zum 1. eines Quartals aktualisiert.

Um eine zeitnahe Aktualisierung der Datenbasis dieser Fehlerprüfung sicherzustellen, erfolgt die Kombinationsprüfung analog der bestehenden Prüfung der Mitgliedsnummern bei den Datenannahmestellen der Krankenkassen und der DSRV.

Eine zusätzliche Berücksichtigung dieser Fehlerprüfung im Kernprüfprogramm ist nicht möglich, da aufgrund der nur zweimal im Jahr stattfindenden Auslieferung (01.06. und 01.12.) die Aktualität der Datenbasis für diese Prüfung nicht gewährleistet wäre.

Für die neue Prüfung **DBUVv27** gelten folgende Regeln:

1. Der Wert des Feldes GT-Stelle entspricht einem Eintrag im ZGTV.
2. Die in der Datei aufgeführten Datenfelder BBNR-GTS und GT-Stelle bilden nur in Kombination einen richtigen Wert. Da das Feld GT-Stelle als alphanumerisches Feld geführt wird, werden auch führende Nullen bei der GT-Stelle in die kombinierten Vergleichswerte aufgenommen.
3. Die Prüfung findet keine Anwendung, sofern im Feld GT-Stelle kein Wert enthalten ist (UV-Grund A07, A08, A09, B01, B02, B03, C01, C06).

Die Details zur Fehlerprüfung werden zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung, dem GKV-Spitzenverband und der Deutschen Rentenversicherung Bund festgelegt. Hierzu gehört auch die Beschreibung eines Fehler- und Eskalationsmanagements, welches insbesondere den Prozess beschreibt, sofern der Einsatz der Kombinationsprüfung auf Grundlage des ZGTV zu Massenabweisungen führt.

Um ab dem 01.06.2014 fehlerhafte Angaben in der Kombination GT-STELLE/BBNR-GTS auszuschließen, gilt die Fehlerprüfung ab diesem Zeitpunkt für alle Entgeltmeldungen mit einem Zeitraumbeginn ab dem 01.01.2014. Die Prüfung gilt nicht bei Stornierungsmeldungen.

Anmerkungen:

Die geänderte Anlage 9.4 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 14.11.2013 (Version 2.52).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.11.2013

3. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Neue Fehlerprüfungen zur Angabe eines Tätigkeitsschlüssels bei besonderen Personengruppen

Für behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen mit der Personengruppe (PGR) 107, Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen (PGR 111) und Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (PGR 204) ist bislang kein Tätigkeitsschlüssel (TT) in der Meldung anzugeben.

Im Rahmen der Optimierung und Weiterentwicklung der Beschäftigungsstatistik hat die Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales und anderer statistischer Ämter beschlossen, dass die Beschäftigungsstatistik an internationale Vorgaben anzupassen ist. Um diese Vorgaben zu erfüllen, ist es u. a. notwendig, dass Meldungen für behinderte Menschen in anerkannten Werkstätten oder gleichartigen Einrichtungen, Personen in Einrichtungen der Jugendhilfe, Berufsbildungswerken oder ähnlichen Einrichtungen für behinderte Menschen und für Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben künftig Angaben zum Tätigkeitsschlüssel enthalten.

Bei den vorgenannten Personengruppen können jedoch nicht in jedem Fall Angaben zu einer konkreten Tätigkeit ermittelt werden, da bei den genannten Einrichtungen nicht die Ausübung einer Beschäftigung gegen Entgelt, sondern die individuelle Förderung des behinderten Menschen im Vordergrund steht. Dies gilt insbesondere bei den behinderten Menschen, die sich im Berufsbildungsbereich einer anerkannten Werkstatt für behinderte Menschen bzw. vorab im Eingangsverfahren befinden. Im Eingangsverfahren werden die sozialen und methodischen Kompetenzen sowie mögliche Eignungen des behinderten Menschen analysiert, um dann im Berufsbildungsbereich neben der beruflichen insbesondere die persönliche Entwicklung des Behinderten zu fördern.

Daher gelten für Meldungen mit den PGR 107, 111 und 204 bezüglich der Angaben zum TT folgende Regeln:

1. Angaben in den Stellen 1 bis 5 im TT (ausgeübte Tätigkeit)

Sofern eine eindeutige Zuordnung zu einem Tätigkeitsschlüssel möglich ist, ist dieser in der Meldung anzugeben. Sofern mehrere Angaben zutreffen, ist die Tätigkeit maßgebend, die vom zeitlichen Umfang her überwiegend ausgeübt wird. Ist eine eindeutige Zuordnung zu einer bestimmten Tätigkeit nicht möglich, können Meldungen ohne Angabe der Tätigkeit im TT abgegeben werden.

2. Angaben in den Stellen 6 bis 9 im TT (Schulabschluss, Ausbildungsabschluss, Arbeitnehmerüberlassung, Vertragsform)

Diese Stellen sind von den Meldepflichtigen zukünftig stets mit den entsprechenden Angaben zu befüllen.

3. Umsetzungszeitpunkt und Fehlerprüfung

Die Änderungen gelten für Meldungen mit einem Meldezeitraum ab dem 01.12.2014. In der Besprechung der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 19./20.02.2014 werden die erforderlichen Fehlerprüfungen festgelegt.

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.11.2013

4. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Neue Fehlerprüfung zur Angabe des laufenden Arbeitsentgeltes in der GKV-Monatsmeldung bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Rentenversicherung (RV-BBG)

Der Arbeitgeber hat bei einer versicherungspflichtigen Mehrfachbeschäftigung mit der GKV-Monatsmeldung das in der gesetzlichen Rentenversicherung beitragspflichtige Arbeitsentgelt, bei Mehrfachbeschäftigten in der Gleitzone das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt monatlich zu melden (§ 28a Abs. 4a Satz 2 Nr. 4 SGB IV). Das laufende Arbeitsentgelt ist hierbei auf die monatliche RV-BBG und das einmalig gezahlte Arbeitsentgelt auf die anteilige Jahres-RV-BBG zu begrenzen.

Die Fehlerprüfung im Feld „laufendes Entgelt“ im Datenbaustein Krankenversicherung (DBKV) sieht jedoch nur eine Prüfung auf numerische Zeichen vor. Damit wird die Möglichkeit eröffnet, dass Arbeitsentgelte mit der GKV-Monatsmeldung oberhalb der RV-BBG gemeldet werden können. Um dies auszuschließen, wird eine neue Fehlerprüfung aufgenommen, wonach das übermittelte laufende Entgelt gegen die geltende RV-BBG (analog der Prüfung DBME096) geprüft wird. Diese Fehlerprüfung berücksichtigt auch die ggf. anzuwendende erhöhte Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung.

Aufgrund der komplexen Ermittlung der anteiligen Beitragsbemessungsgrenze bei Einmalzahlungen wird von einer Fehlerprüfung im Feld „einmalig gezahltes Arbeitsentgelt“ im DBKV Abstand genommen.

Neue Fehlerprüfung DBKV062:

Die Prüfung der Beitragsbemessungsgrenze wird in Abhängigkeit zum Rechtskreis (KENNZRK) durchgeführt.

Es gilt die Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung bzw. bei Meldungen von knappschaftlichen Arbeitgebern (BBNRVU im DSME beginnend mit „098“ oder

„980“) die Beitragsbemessungsgrenze der knappschaftlichen Rentenversicherung. Die Prüfung erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Wert} \times \text{Tage}}{30}$$

30

„Wert“ bedeutet hierbei die monatliche RV-BBG. Für die Tage werden volle Monate mit 30 Tagen berücksichtigt. Das Ergebnis wird auf volle Euro aufgerundet. Die Prüfung der RV-BBG erfolgt unter Berücksichtigung des Zuschlags zur Beitragsbemessungsgrenze (siehe gemeinsames Rundschreiben „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“, Ziffer 2.2.3).

Fehlerkurztext: LAUFENDES-ENTGELT überschreitet die BBG

Fehlerlangtext: Der im Feld Laufendes Entgelt gemeldete Betrag überschreitet die für den gemeldeten Zeitraum entsprechende Beitragsbemessungsgrenze

Als Einsatztermin für das Kernprüfprogramm wird der 01.06.2014 festgelegt.

Anmerkungen:

Die geänderte Anlage 9.4 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 14.11.2013 (Version 2.52).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.11.2013

5. Änderung der Anlage 9.4 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Neue Fehlerprüfung zur Angabe der Betriebsnummer des Unfallversicherungsträgers (BBNR-UV) und der Betriebsnummer der Gefahrarbeitsstelle (BBNR-GTS)

Grundsätzlich ist die BBNR-UV identisch mit der BBNR-GTS. Einzig in den Fällen, in denen Arbeitgeber den Gefahrarbeitsplatz einer originär unzuständigen Berufsgenossenschaft anwenden (Fremd Gefahrarbeitsplatz), ist in der Entgeltmeldung die Betriebsnummer dieser Berufsgenossenschaft als abweichende BBNR-GTS anzugeben.

Da sich diese Fallgestaltung auf Unternehmen reduziert, die Mitglieder der BG Bau oder der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe sind, kann eine entsprechende Fehlerprüfung in der Anlage 9.4 aufgenommen werden.

Für diese Prüfung gelten folgende Regeln:

1. Enthält der Wert im Feld BBNR-UV eine der Betriebsnummern der BG BAU (14066582, 15087927, 29036720, 42884688, 44888436, 62279404, 67350937, 87661138, 87661183) oder der BG Nahrungsmittel und Gastgewerbe (63800761), kann die BBNR-GTS abweichen.
2. Bei allen anderen Betriebsnummern im Feld BBNR-UV muss der Wert im Feld BBNR-GTS dem des Feldes BBNR-UV entsprechen.
3. Die Prüfung gilt nicht, sofern im Feld BBNR-GTS kein Wert enthalten ist. Dies ist immer dann der Fall, wenn ein UV-Grund angegeben wird.

Die Prüfung gilt ab dem 01.06.2014 für Meldezeiträume ab dem 01.01.2014; sie gilt nicht bei Stornierungsmeldungen.

Neue Fehlerprüfung DBUV146:

Bei Meldungen ungleich Stornierungen (KENNZST im DBME = „N“) für Meldezeiträume ab 01.01.2014 (ZRBG im DBME > 31.12.2013) und einer Betriebsnummer des zuständigen UV-Trägers (BBNR-UV) ungleich „14066582“, „15087927“, „29036720“, „42884688“, „44888436“, „62279404“, „67350937“, „87661138“, „87661183“ oder „63800761“ müssen die BBNRUUV und die Betriebsnummer des UV-Trägers, dessen Gefahrtarif angewendet wird (BBNR-GTS) identisch sein.

Fehlerkurztext: BBNR-GTS und BBNR-UV nicht identisch

Fehlerlangtext: Bei Meldungen ungleich Stornierungen für Meldezeiträume ab 01.01.2014 und der angegebenen BBNR-UV müssen die BBNR-UV und die BBNR-GTS identisch sein

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.06.2014 festgelegt.

Anmerkungen:

Die geänderte Anlage 9.4 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 14.11.2013 (Version 2.52).

Veröffentlichung: ja

Besprechung des GKV-Spitzenverbandes, der Deutschen Rentenversicherung Bund, der Bundesagentur für Arbeit und der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung zu Fragen des gemeinsamen Meldeverfahrens am 13./14.11.2013

6. Änderung der Anlage 20 des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“;
hier: Zulässige Länge der Mitgliedsnummer für die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie

Die Berufsgenossenschaft Rohstoffe und chemische Industrie passt für Ihre Bereiche Branchen „Baustoffe-Steine-Erden“ (Betriebsnummer 29029801) sowie „Bergbau“ (Betriebsnummer 31608112) im Zuge der Fusion die Struktur der Mitgliedsnummer an.

Um bei Meldungen die angepasste Struktur der Mitgliedsnummer dieses Unfallversicherungsträgers zuzulassen, ist eine Anpassung der Anlage 20 vorzunehmen. Die minimale Länge der Mitgliedsnummer wird für beide Betriebsnummern von 11 auf 9 Zeichen geändert.

Als Einsatztermin für das geänderte Kernprüfprogramm wird der 01.06.2014 festgelegt.

Anmerkungen:

Die geänderte Anlage 20 ist Bestandteil der parallel zur Niederschrift ausgelieferten Nachtragslieferung des gemeinsamen Rundschreibens „Gemeinsames Meldeverfahren zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung“ in der Fassung vom 14.11.2013 (Version 2.52).

- unbesetzt -